

Die Europäische Herausforderung

Autor(en): **Mehlhorn, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **90 (1992)**

Heft 6: **75 Jahre GF SVVK = 75 ans GP SSMAF = 75 anni GLP SSCGR**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-234851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Europäische Herausforderung

R. Mehlhorn

Der Sog des grösser werdenden Europäischen Marktes zwingt auch die Nachbarländer der EG zu Überlegungen, ob und wie sich ein EG-Beitritt auf die heimische Wirtschaft auswirkt. Auch in der Schweiz werden seit Jahren z.T. bereits detaillierte Überlegungen angestellt, welche Folgen ein EG-Beitritt auf das schweizerische Vermessungswesen haben könnte. Sowohl verwaltungsinterne Untersuchungen als auch z.B. die Teilnahme einer schweizerischen Delegation am Kongress «Mesures sans Frontières» in Strassburg im Oktober 1990 zeigen die Absicht, sich mit einer EG-Mitgliedschaft aktiv auseinanderzusetzen. Unabhängig vom Beitritt als Vollmitglied werden aber auch den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bereits von Anfang an die unten genannten «4 Freiheiten» gewährt.

Was bringt nun dieser Europäische Binnenmarkt «dem» Vermessungswesen?

L'attrait provoqué par le marché européen en continuelle extension contraint aussi les pays voisins de la Communauté européenne à s'interroger sur les effets qu'aurait une adhésion sur leur propre économie. En Suisse également, des réflexions, en partie déjà détaillées, sont menées depuis plusieurs années sur les conséquences qu'une telle adhésion pourrait avoir sur le système suisse des mensurations. Aussi bien les analyses faites dans le cadre de l'administration que, par exemple, la participation d'une délégation suisse au Congrès «Mesures sans frontières» de Strasbourg en octobre 1990, démontrent la volonté d'être activement confrontés aux questions que posent une adhésion à la Communauté européenne. Indépendamment d'une adhésion en tant que membre à part entière de la Communauté, les «quatre libertés» définies ci-après demeurent garanties dès le début, tout comme pour les membres de l'Espace Economique Européen (EEE). Qu'est-ce que ce marché européen peut bien apporter à la mensuration en général?

1. Europa als Binnenmarkt

Das Ziel der *Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)* vom 28. 2. 1986 war die Schaffung des einheitlichen Marktes und der (politischen) *Europäischen Union* (Art. 1 der EEA). Der Binnenmarkt als Schritt auf diesem Weg ist im Art. 8a formuliert:

«Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ... gewährleistet ist.»

2. Die europäischen Freiheiten

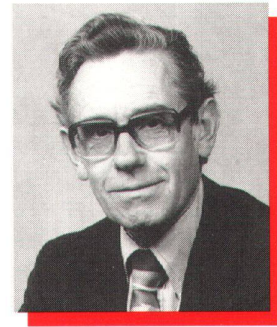
Von diesen 4 Freiheiten interessieren den Vermessungsingenieur vor allem die zweite, aber auch die dritte, die der Dienstleistungen. Die Freizügigkeit gilt also für den Dienstleistenden ebenso wie für die Dienstleistungen, für den Vermessungsingenieur, der sich im EG-Nachbarland niederlassen will, ebenso, wie für die Vermessung als Dienstleistung. Die Niederlassung der Dienstleistenden ist durch die Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome [1] geregelt, eine Vorschrift, die der allgemeinen Regel der EG, nämlich dem Gebot der Subsidiarität folgt. Diese besagt, dass Diplome, die in einem Staat der Gemeinschaft erworben

wurden, auch in allen anderen Staaten gelten, vorausgesetzt, die Vergleichbarkeit ist gegeben.

Jeder in einem Land der EG in einem akademischen Beruf diplomierte Berufsträger darf diesen Beruf in jedem anderen Land der EG ausüben, auch dann, wenn dem bisher nationale Vorschriften entgegenstehen. Berufsausübung heisst natürlich Ausübung nach dem Recht des Gastlandes, in der Sprache des Gastlandes und nach den Berufsregeln des Gastlandes, aber eben nicht mit einem Diplom des Heimatlandes, sondern mit dem des Heimatlandes. Die Freiheit der Dienstleistungen wird durch die Dienstleistungs-Richtlinie geregelt werden, nach der alle Aufträge der Öffentlichen Hände ab einem gewissen Auftragsvolumen europaweit auszuschreiben sind.

3. Das Vermessungswesen in Europa

Ausbildung und Berufspraxis im Vermessungswesen sind in Europa sehr unterschiedlich geregelt [2], [3], [4]. Es lässt sich schon heute bei der Breite dieses Spektrums sagen, dass die Diplom-Anerkennungs-Richtlinie nur mit Zusatzprüfun-



gen oder Zusatzpraxiszeiten angewandt werden kann, Möglichkeiten, die die Richtlinie selbst ausdrücklich vorsieht. Je nach Herkunftsland der Immigranten wird die eine oder andere Alternative angewandt werden können oder müssen, anders lässt sich kein vergleichbarer Kenntnisstand als Voraussetzung der Anerkennung erreichen. Diese Richtlinie hat das Ziel und den Erfolg, dass jeder Vermessungsingenieur in Europa seinen erlernten Beruf überall in der EG bzw. im EWR ausüben kann.

4. Kataster als hoheitliche Aufgabe

Artikel 55 der Römischen Verträge von 1957 (der eigentlichen Gründungsverträge der EG) sieht vor, dass gewisse «hoheitliche Tätigkeiten» den Bürgern des jeweiligen Staates vorbehalten werden können (Beispiel Polizei oder Militär). Wenn nun die Führung des Katasters so definiert wird, dass der Staat (mit seiner Staatsgewalt) dem Bürger die Einhaltung seiner Eigentumsgrenzen garantiert und diese Katasterführung als «hoheitliche Tätigkeit» definiert ist, besteht die Möglichkeit, diesen Teil des Vermessungswesens aus der Wirkung der Diplom-Anerkennungs-Richtlinie auszuklammern. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Sonderstellung des deutschen Katasterwesens als eine solche «Hoheitsaufgabe» definiert. Da sowohl das österreichische als auch das schweizerische Kataster dem deutschen in der öffentlich-rechtlichen Struktur sehr ähneln, könnte auch nach einem EG- (bzw. EWR-)Beitritt der Eidgenossenschaft die Durchführung von Katastervermessungen Schweizer Bürgern vorbehalten bleiben. Ob allerdings der entsprechende deutsche Standpunkt vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand haben wird, ist z.Zt. sehr umstritten. Unumstritten allerdings ist die Sonderstellung dieses Deutsch-Österreichisch-Schweizerischen Katastermodells, das nach der KFZ-Kennzeichnung auch oft mit D-A-CH-Modell bezeichnet wird. Nur Dänemark und Frankreich (in den Departements Elsass und Lothringen) weisen ähnliche Katasterstrukturen auf.

6. Die Europäische Herausforderung

Die Strukturen im Kataster- und Vermessungswesen sind mit ihren ausserordentlich hohen Herstellungs- und Bereitstellungskosten sicher kein Muster-Fall für modische und kurzfristige Änderungen. Dennoch erscheint das D-A-CH-Modell in Zeiten wachsender wirtschaftlicher Prosperität und damit ständig wachsender Bedeutung des Produktionsfaktors «Grund und Boden» geeignet, auch in anderen Ländern der EG als Garant des Eigentums zu dienen. Es dürfte eine der wesentlichen europäischen Aufgaben der Vermessungs-Ingenieure in diesen drei Ländern sein, die staatliche Eigentumsgarantie als eine tragende Säule der Wirtschaftskraft dieser Länder aufzuzeigen, sie somit den anderen EG-Staaten als Beispiel zu empfehlen. Die derzeitigen Schwierigkeiten mit der Wiederherstellung eines leistungsfähigen Katasters und Grundbuchs und damit der Wiedererrichtung eines leistungsfähigen Wirtschaft in dem ehemals sozialistischen Teils Ostdeutschlands zeigen zur Genüge, wohin der Verlust der Eigentumsgarantie führt.

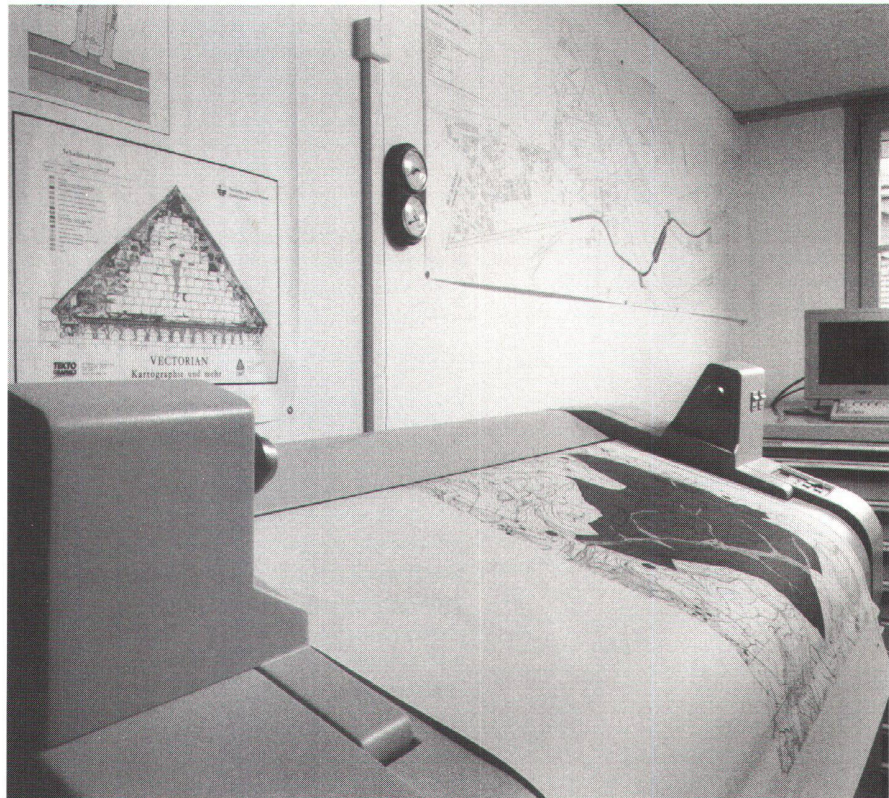


Bild 21

7. Was erwartet den schweizerischen Grundbuch-Geometer in der EG?

Die Diplomanerkennungs-Richtlinie wird (und dies wahrscheinlich bereits bei Eintritt der Schweiz in den EWR) dazu führen, dass EG-Kollegen mit einem Universitätsdiplom ihres Heimatlandes in der Schweiz Vermessungsarbeiten ausführen können – ohne Einschränkung, soweit es sich nicht um Vermessungen im Rechtskataster handelt. Die bisherigen Erfahrungen mit anderen Berufen zeigen, dass auch nach Einführung der Freizügigkeit keine signifikanten Wanderungsbewegungen ausgelöst wurden, die Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit von Sprach- und Vorschriften-Kennntnis hindert am leichten Wechsel des Wohn- und Arbeitsplatzes. Andererseits wirkt Freizügigkeit natürlich nicht nur in einer Richtung. Auch der Wechsel von gut ausgebildeten schweizerischen Vermessungsingenieuren in andere Länder der EG ist ja u.U. eine attraktive Alternative zur Arbeit in den heimischen Gefilden. Die unter [2] und [3] zitierten Untersuchungen zeigen, dass der an deutschen (und genau so an schweizerischen) Hochschulen erreichte Ausbildungsstand sich in Europa nicht zu verstecken hat. Wir können also der europäischen Herausforderung getrost entgegen sehen.

Die Position der schweizerischen Grundbuch-Geometer wird wegen der ähnlichen Katastersysteme ganz wesentlich von der Entwicklung in Deutschland abhängen.

Die Frage, ob und wann in einem Rechtsstreit vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg über eine Klage auf Zulassung zu Katasterarbeiten entschieden wird, ist derzeit noch nicht einmal zeitlich abzusehen. Auch hier aber dürfte noch weit mehr als im allgemeinen Vermessungswesen gelten, dass die Kenntnis von Recht und Sprache als wesentliche Voraussetzungen der Berufsausübung eine Masseneinwanderung von Vermessungsingenieuren aus anderen Ländern verhindern werden. Umgekehrt ist der Schweizer Bürger in seiner meist polyglotten Erziehung gut auf den gemeinsamen Binnenmarkt gerüstet.

Ein kleiner Trost zum Schluss: Ein profund-der Kenner der europäischen Entwicklung, W. Kühnhausen, prophezeite 1964: «Es kann damit gerechnet werden, dass das freie Niederlassungsrecht für Vermessungsingenieure am 1. 1. 1966 ... in Kraft tritt.» [5] Heute – 28 Jahre später und noch immer ohne freies Niederlassungsrecht – wage ich die Aussage: «Es kann damit gerechnet werden, dass das freie Niederlassungsrecht für Vermessungsingenieure in diesem Jahrtausend nicht mehr in Kraft tritt.»

Literatur:

- [1] Die Richtlinie * des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen Nr. 89/48/EWG, AB1.EG 1989 Nr. L.19/16.

- [2] Arthur L. Allan: The Education and Practice of the Surveyor in the Private Sector within the European Community (London 1989).

- [3] Deutscher Verein, Verein für Vermessungswesen AK1: Europäischer Binnenmarkt 1992 Umfrageergebnisse bei EG-Mitgliedern bzgl. Daten aus dem Vermessungswesen (Essen 1990).

- [4] Ordre des Géomètres Experts, Conseil Régional de Strasbourg: Mesures sans Frontières / Messen ohne Grenzen. Kongress-Bericht vom 18./19. Oktober 1990 (Strassburg 1990).

- [5] W. Kühnhausen: Der Vermessungsingenieur und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. (Mitt.-Blatt d. BVDI, Köln 1964).

* Diese verharmlosend «Richtlinien» genannten Vorschriften der EG sind in Wirklichkeit bindende Gesetze, die, an die Staaten der Gemeinschaft gerichtet, diese zur Umsetzung in nationales Recht zwingen.

Adresse des Verfassers:
Dipl.-Ing. Richard Mehlhorn
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Chartered Surveyor FRICS
Holzhausenstrasse 52
D-6000 Frankfurt a. Main 1



Bild 22